

Richtlinien
für die Vereinsförderung der Gemeinde Grebenhain

(zuletzt geändert durch 6. Nachtrag am 18.01.2008, in Kraft ab Tag nach Veröffentlichung)

Zur Regelung der Vereinsförderung in der Gemeinde Grebenhain hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 13. August 1986 nachstehende

Vereinsförderungsrichtlinien

erlassen.

§ 1

Allgemeines

1. In Anerkennung der Bedeutung der Vereine und deren Jugendarbeit wird das Vereinsleben der Gemeinde Grebenhain durch entsprechende finanzielle Zuwendungen gefördert. Es ist das Ziel, das Vereinsleben im Bereich der Gemeinde Grebenhain zu beleben und eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Gleichzeitig sollen die Vereine in die Lage versetzt werden, über längere Zeiträume hinweg zu disponieren, damit die gewährten Zuschüsse und vorhandene eigene Mittel sinnvoll eingesetzt werden können.
2. Die Vereinsförderungsrichtlinien gelten, soweit sie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, für alle ehrenamtlich geführten Vereine, die, soweit erforderlich, einer ordentlichen Mitgliederorganisation (Landessportbund und die jeweiligen Fachverbände) angehören.
3. Diese Vereinsförderungsrichtlinien haben das Ziel, die Selbständigkeit der Vereine und deren Eigeninitiative zu fördern und zu stärken sowie ihre Arbeit zu unterstützen und zu beleben.
4. Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Grebenhain. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht.

§ 2

Förderung der sporttreibenden Vereine

1. Gemeindliche Sportanlagen
 - 1.1 Den sporttreibenden Vereinen werden die gemeindlichen Sportanlagen (in der Regel durch Pachtverträge bei Übernahme des Betriebes) unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Eine Haftung der Vereine für entstandene Schäden ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
 - 1.2 Die Vereine sind verpflichtet, als Gegenleistung für die unentgeltliche Bereitstellung der gemeindlichen Sportanlagen, die laufende Unterhaltung und Pflege der Anlagen zu übernehmen.
 - 1.3 Die Benutzer der gemeindlichen Sportanlagen haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und alles zu unterlassen, was eine weitere Benutzung beeinträchtigen könnte.

1.4 Die Vereine sind verpflichtet, bei besonderem Bedarf die Anlage der Gemeinde Grebenhain zur Verfügung zu stellen. Die Inanspruchnahme ist rechtzeitig mit dem jeweiligen Vereinsvorstand abzustimmen.

1.5 Bei mißbräuchlicher Benutzung einer gemeindlichen Sportanlage kann der betroffene Verein von der Benutzung ausgeschlossen werden.

1.6 Bereits bestehende Pachtverträge bleiben unberücksichtigt.

2. Vereinseigene Sportanlagen

2.1 Investitionsmaßnahmen

2.1.1 Förderungsgrundsätze

Die Gemeinde Grebenhain unterstützt die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung und außergewöhnlich belastende Instandsetzung vereinseigener Sportstätten, soweit sie unmittelbar der Sportausübung dienen. Die Zuschußgewährung entfällt für auf Erwerb gerichtete und sonstige nichtsportlichen Zwecken dienende Einrichtungen. Eine Förderung des Sportstättenbaus ist nur dann möglich, wenn der Träger Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes (Erbbauvertrag mit Eintragung im Grundbuch) ist.

2.1.2 Für den Um- und Neubau von vereinseigenen Sportanlagen sowie für außergewöhnlich belastende Instandsetzungen kann ein Zuschuß bis zu 10% der vom Land Hessen bzw. vom Vogelsbergkreis anerkannten beihilfefähigen Kosten gewährt werden. Über besondere Ausnahmen von zuwendungsfähigen Kosten entscheidet der Gemeindevorstand bis zu einer Gesamtförderhöhe von 10.000,00 €. Darüber hinaus ist der Ausschuß für Jugend, Sport, Kultur und soziale Fragen zu hören. Der Höchstbetrag für eine Förderung einer investiven Maßnahme wird auf 18.000,00 € festgelegt. Der Antragsteller hat in angemessenem Verhältnis Eigenleistungen zu erbringen.

2.1.3 Die Gewährung eines Zuschusses entfällt, wenn mit den Bauarbeiten vor Festlegung des Zuschusses durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Grebenhain begonnen wird.

2.1.4 Der formlose Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zum Bau einer Sportstätte ist bis zum 30. Juni für das folgende Rechnungsjahr mit folgenden Unterlagen einzureichen:

vollständige Planunterlagen-Lageplan-Bauzeichnung usw.

Erläuterungsbericht und ausführliche Baubeschreibung

Stellungnahme der Übungsstätten-Beratungsstelle der Hess. Landesregierung

Kostenanschlag nach DIN 276 mit einer Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277

Berechnung der Nutzfläche nach DIN 282

Finanzierungsplan

Gemeinnützigkeitsbescheinigung

Stellungnahme des Kreisausschusses

Bewilligungsbescheid des Hes. Ministers des Inneren nach dessen Eingang

2.1.5 Der formlose Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für sonstige bauliche Investitionsmaßnahmen ist bis zum 30. Juni für das folgende Rechnungsjahr mit folgenden Unterlagen einzureichen:

vollständige Planunterlagen-Lageplan-Bauzeichnungen usw.

Erläuterungsbericht und ausführliche Baubeschreibung

Kostenvoranschlag

Finanzierungsplan

Gemeinnützigkeitsbescheinigung

2.1.6 Die Träger von vereinseigenen Sportstätten haben dafür Sorge zu tragen, dass die baulichen Anlagen und Einrichtungen hinreichend benutzt und sorgfältig unterhalten werden.

3. Laufende Zuschüsse

3.1 Den **Sportvereinen** der Gemeinde Grebenhain wird auf Antrag bis zum jeweils **31. März** eines Jahres einen jährlichen Förderbetrag in folgender Höhe gewährt:

- a) einen **Sockelbetrag** in Höhe von pauschal **80,00 €**, plus **70,- €** für jede **weitere Abteilung** im Verein, die gemäß Hauptsatzung ausgewiesen ist.
- b) zur Förderung der **Jugendarbeit** einen Zuwendungsbetrag in Höhe von **8,00 €** für jedes jugendliche Mitglied unter 18 Jahre.
- c) für **erwachsene Mitglieder** ab 18 Jahre ein Zuwendungsbetrag in Höhe von **1,00 €**.
- d) für die Unterhaltung der **Sportplätze/Sportanlagen** zur Ausübung des Vereinssportes (hierzu zählen keine zu unterhaltenden Grundstücke, Gewässer oder sonstige Anlagen) einen Betrag in Höhe von **pauschal 300,00 €**.
- e) für die Unterhaltung der **Flutlichtanlage** einen Zuwendungsbetrag in Höhe von **pauschal 250,-€**.
- f) für die Bereitstellung der **Duschmöglichkeit** einen Zuwendungsbetrag in Höhe von **40,00€ pro Mannschaft**.
- g) eine Zuwendung für die Unterhaltung des im Vereinseigentum befindlichen **Sportlerheimes** in Höhe von **pauschal 100,00 €**. Sportlerheime mit der Möglichkeit der Sportausübung, wie in **Grebenhain und in Ilbeshausen-Hochwaldhausen**, erhalten eine Zuwendungspauschale in Höhe von **300,00 €**.

3.2 Für Vereinsmitglieder, die nicht innerhalb des Gemeindegebietes aktiv tätig sind, werden keine Zuschüsse gezahlt.

3.3 Grundlage für die Berechnungen der laufenden Zuschüsse sind die jeweiligen Mitgliederzahlen an die zuständigen Landesverbände mit Stichtag 1.1 des jeweiligen Haushaltsjahres.

3.4 Der schriftliche Antrag auf Gewährung eines laufenden Zuschusses ist bis zum 31. März des jeweiligen Haushaltsjahres dem Gemeindevorstand der Gemeinde Grebenhain vorzulegen. Ein Antrag kann für das laufende Jahr nicht berücksichtigt werden, wenn er nach dem 31. März des jeweiligen Haushaltsjahres eingeht (Poststempel). Nachweis im Sinne dieser Bestimmung sind die Bestätigungen der Vereine.

4 Als sporttreibende Vereine werden anerkannt:

- a) TSV Grebenhain
- b) Tennisclub Grebenhain
- c) Spielvereinigung Hartmannshain/Herchenhain
- d) KSC Volkartshain/Völzberg
- e) SV Bermuthshain
- f) TSV Ilbeshausen
- g) Schützenverein Crainfeld
- h) Reit- und Fahrverein Grebenhain
- i) Angelverein Grebenhain

5 Besondere Zuschüsse

5.2 Besondere Zuschüsse werden nicht gewährt.

Förderung der nichtsportlichen Vereine

1. Laufende Zuschüsse

1.1 Den **nicht Sport treibenden Vereinen** der Gemeinde Grebenhain (Gesangvereine, Musikvereine, Karnevalsvereine, Landfrauenvereine, Naturschutzvereine, Obst- und Gartenbauvereine, Jugendvereine, VHC, VDK, DRK) wird auf Antrag bis zum jeweils **31. März** eines Jahres ein Förderbetrag in folgender Höhe jährlich gewährt:

- a) einen **Sockelbetrag** in Höhe von pauschal **80,00 €**
- h) zur Förderung der **Jugendarbeit** einen Betrag in Höhe von **8,00 €** für jedes jugendliche Mitglied unter 18 Jahre.
- b) für jedes **erwachsene Mitglied** ab 18 Jahre einen Betrag in Höhe von **1,00 €**.

1.2 Für Vereinsmitglieder, die nicht innerhalb des Gemeindegebietes tätig sind, werden keine Zuschüsse gezahlt.

1.3 Den Nachweis der Mitgliederzahlen hat der Verein zu erbringen.

Der Gemeindevorstand hat ein Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen. Verwehrt der Verein die Einsicht, so wird kein laufender Zuschuß gezahlt.

1.4 a) Alle **übrigen Vereine** in der Gemeinde Grebenhain erhalten eine pauschale Sockelzuwendung in Höhe von **80,00 €**.

b) Vereine, die ihren Vereinssitz nicht in der Gemeinde Grebenhain haben, aber zahlreiche bzw. überwiegend Mitglieder aus Ortsteilen der Gemeinde Grebenhain haben, erhalten eine jährliche Zuwendungspauschale in Höhe von **60,00 €**.

1.5 Der Schriftliche Antrag auf Gewährung eines laufenden Zuschusses ist bis zum 31. März des jeweiligen Haushaltsjahres dem Gemeindevorstand vorzulegen. Ein Antrag kann für das laufende Jahr nicht berücksichtigt werden, wenn er nach dem 31. März des jeweiligen Haushaltsjahres eingeht (Poststempel). Nachweis im Sinne dieser Bestimmung sind Bestätigungen der Vereine.

1.6 Vereine, die unter Ziff. 1.1 nicht genannt sind und in den Genuß einer stärkeren Förderung nach Ziff. 1.1 kommen wollen, haben einen schriftlichen Antrag an den Gemeindevorstand der Gemeinde Grebenhain unter Angabe der Mitgliederstärke zu stellen, über den die Gemeindevertretung gesondert entscheidet.

2. Besondere Zuschüsse

2.5 Die Gemeinde Grebenhain gewährt einen besonderen Zuschuß in Höhe von 10 % der Anschaffungskosten von langlebigen Vereinsgeräten im Bereich der Sportvereine und Musikvereine, die zur Erfüllung des Vereinsinteresses erforderlich sind.

§ 4

Zuschüsse für besondere Veranstaltungen bzw. Repräsentationen, Ehregaben und Ehrenpreise

1. Für bedeutende überregionale und regionale Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist mindestens 3 Monate vor Durchführung der Veranstaltung mit einer Zusammenstellung aller voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben beim Gemeindevorstand der Gemeinde Grebenhain einzureichen. Bei außergewöhnlich großen Veranstaltungen ist dieser mindestens 1 Jahr vorher einzureichen. Die Obergrenze für eine Zuwendung beläuft sich auf 250,00 €.

2. Den Vereinen der Gemeinde Grebenhain werden bei Jubiläen folgende Geldgeschenke seitens des Gemeindevorstandes der Gemeinde Grebenhain überreicht:

a) bei einem 10, 15, 20 jährigen Jubiläum	75,00 €
b) bei einem 25, 30, 40 jährigen Jubiläum	100,00 €
c) bei einem 50, 60, 70 jährigen Jubiläum	125,00 €
d) bei einem 75, 80, 90 jährigen Jubiläum	150,00 €
e) bei einem 100, 110, 120 jährigen Jubiläum	175,00 €
f) bei einem 125, 130, 140 jährigen Jubiläum	200,00 €
g) bei einem 150 jährigen und älterem Jubiläum in 10er Taktung	250,00 €

1. Anträge und Wünsche von Vereinen auf Gewährung von Ehrengeschenken und Ehrenpreisen sind dem Gemeindevorstand der Gemeinde Grebenhain rechtzeitig vorzulegen.
2. Die Gemeinde Grebenhain leistet an den austragenden Vereinen der Fußballgemeindemeisterschaft einen Zuschuß von 255,-€. Leistungen darüber hinaus werden nicht gewährt.

§ 5

Schlußbestimmungen

1. Die Verwendung der bewilligten Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Alle Zuschüsse sind zweckgebunden und dürfen daher nur für den angegebenen Zweck verwendet werden, da sie ansonsten in voller Höhe zurückzuzahlen sind. Soll ein Zuschuß einem anderen Zweck zugeführt werden, als vorher beantragt wurde, so ist hierfür die vorherige Zustimmung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Grebenhain erforderlich. Zuviel gezahlte Zuschüsse sind unaufgefordert zurückzuzahlen.
2. Diese Vereinsförderungsrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.
3. Die seitherigen Regelungen innerhalb der Großgemeinde Grebenhain treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Grebenhain, 13. August 1986

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Grebenhain

(Dickert) Bürgermeister